Vereinbarung über die Durchführung von Lernen in der Praxis im Rahmen des fachpraktischen Unterrichts im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I (Berufsgrundbildungsverordnung - GrBiBFSV)

Die Durchführung der Vereinbarung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Verordnung über die Bildungsgänge der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I (Berufsgrundbildungsverordnung - GrBiBFSV)¹, der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht - VVAUFs)², sowie schulinterner curricularer Materialien. Darüber hinaus sind für das Lernen in der Praxis die Nummern 1 bis 5 sowie die Nummer 7 der Anlage 1 (Vorschriften für das Praxislernen) der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung (VV-Sek I –V) entsprechend zu Grunde zu legen.

Zwischen
(Name und Adresse der Praxisstelle)
und
(Name und Adresse der Schülerin/des Schülers)
geboren am
in
gesetzlich vertreten durch
wird für das Lernen in der Praxis (nachfolgend Praktikum genannt) folgende Vereinbarung geschlossen
Das Praktikum beginnt am und endet am
Der wöchentliche Umfang des Praktikums erfolgt grundsätzlich an

¹ https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/grbibfsv_2016

² http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vvaufs

Die Praxisstelle verpflichtet sich

- 1. zur Durchführung eines Praktikums im Rahmen des fachpraktischen Unterrichts,
- zur Benennung einer geeigneten Fachkraft als Praxisanleiterin/Praxisanleiter, der/dem die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im Rahmen des Lernens in der Praxis über die Schülerin, den Schüler mit Abschluss dieser Vereinbarung übertragen wird und als Ansprechpartner/in für die Schule zur Verfügung steht,
- 3. zur Erstellung einer schriftlichen Beurteilung zum Ende des Praktikums,
- 4. zur Mitteilung an das Oberstufenzentrum im Fall der Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund.
- 5. zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern,
- 6. zur Ergreifung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Datenschutzbestimmungen notwendig sind.

Die Schülerin oder der Schüler wird überwiegend in folgenden Bereichen (Haupttätigkeiten) unter Beachtung der täglichen Beschäftigungszeit nach dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) eingesetzt:

Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich

- 1. zur gewissenhaften Ausführung aller ihr/ihm übertragenen Aufgaben,
- 2. zur Einhaltung der Ordnung in der Praxisstelle,
- 3. zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften,
- 4. zum sorgsamen Umgang mit Gerätschaften und Werkstoffen,
- 5. zur sorgfältigen Erstellung der Berichtsbogen und deren Vorlage in der Praxisstelle und im Oberstufenzentrum,
- 6. zur unverzüglichen Benachrichtigung der Praxisstelle und des Oberstufenzentrums bei Fernbleiben unter Angabe des Grundes.

Während der Praktika unterliegen die Schülerinnen oder Schüler der jeweiligen Betriebsordnung. Sofern gegen diese in schwerwiegender Form verstoßen wird, werden die gesetzlichen Vertreter und die Schule darüber benachrichtigt.

Ansprechpartner/in benannt:	aio

Die Schule hat für die Durchführung des Lernens in der Praxis folgende Lehrkraft als

Der mitunterzeichnende gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, die Schülerin/den Schüler zur Erfüllung der oben bezeichneten Pflichten anzuhalten.

Diese Vereinbarung kann aufgekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Grund ist als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung des Praktikums nicht zugemutet werden kann. Die Aufkündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung.

(Ort, Datum)	_
(Praxisstelle)	-
(Schülerin/Schüler)	-
(gesetzlicher Vertreter bei Minderjäl	nrigen)
Die vorliegende Vereinbarung ist de	em Oberstufenzentrum vorgelegt worden.
(Ort, Datum)	
(Leiter/in der Schule)	